

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Satzung

über

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und
- b) die Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“

Der Gemeinderat der Stadt Hornberg hat am 08.12.2004 in öffentlicher Sitzung

- a) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und
- b) die Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Gegenstand der Bebauungsplanänderung

Geändert wird der Bebauungsplan „Rubersbach-Immelsbach“ in der Fassung der 2. Änderung vom 20.09.1991, mit 3. Änderung vom 15.10.2003.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und
- b) die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

umfasst den Geltungsbereich der 2. Änderung (Bereich „Feriendorf“ nordöstlich der Straße „Am Rubersbach“) mit Ausnahme des Geltungsbereiches der 3. Änderung (Flurstücke Nrn. 1058/Teil, 1059/Teil und 1061).

§ 3 Bestandteile

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

- Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 08.12.2004, bauplanungsrechtlicher Teil (**Anlage 2**).

II. Örtliche Bauvorschriften:

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

- Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 08.12.2004, bauordnungsrechtlicher Teil (**Anlage 2**).

III. Beigefügt sind:

- Gemeinsame Begründung in der Fassung vom 08.12.2004 (**Anlage 1**) und
- Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 08.12.2004, Teile „Nachrichtlich übernommene Hinweise“ und „Empfehlungen“ (**Anlage 2**).

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 erlassenen Örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer in der Bebauungsplanänderung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ und die Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Hornberg, 08.12.2004
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

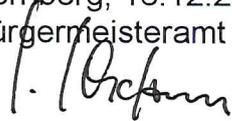
Der Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und die Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie die vorstehende Satzung sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Hornberg am 16.12.2004 öffentlich bekannt gemacht worden.

Diese Bekanntmachungsform entspricht der Satzung der Stadt Hornberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.2003.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und die Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie die vorstehende Satzung sind somit am 16.12.2004 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Rubersbach-Immelsbach" und der Örtlichen Bauvorschriften zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Rubersbach-Immelsbach“ sowie der vorstehenden Satzung wurden dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, mit Schreiben vom 16.12.2004 angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 16.12.2004
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister



Ausfertigungen:

- Fertigung 1: Stadt Hornberg –Hauptamt-
- Fertigung 2: Stadt Hornberg –Stadtbauamt-
- Fertigung 3: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-
- Fertigung 4: Landratsamt Ortenaukreis –Baurechtsamt-